

Gefahren von vorgesehenen Bestimmungen des 2. Korbs der Urheberrechtsänderungen für die wissenschaftliche Literaturversorgung

Prof. Dr. Dr. h.c. Elmar Mittler

1. Veränderung der Verlagslandschaft

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Verlagslandschaft massiv verändert. Während in der Vergangenheit mittelständische Unternehmen mit in der Regel hohem persönlichem Engagement ihrer Besitzer aktiv die Publikation wissenschaftlicher Literatur unterstützten, wird ein großer Teil der wissenschaftlichen Zeitschriften insbesondere im Bereich von Medizin, Naturwissenschaften und Technik (STM: Science, Technology, Medicine) von internationalen Verlagshäusern herausgegeben, die stark gewinnorientiert im Interesse ihrer Anteilseigner agieren. Teilweise machen sie sogar Reklame damit, dass im Informationsbereich besonders hohe Gewinne möglich sind.

Dazu trägt bei, dass sich in der Vergangenheit als eine Förderung der Publikation von Zeitschriften das sonst völlig unübliche Verfahren eingebürgert hat, dass Bibliotheken Zeitschriftenabonnements im Voraus bezahlen. Das Publizieren von wissenschaftlichen Zeitschriften erfolgt deshalb weitgehend ohne wirtschaftliches Risiko.

Einige Verlage haben diese Situation in den letzten Jahrzehnten zu überproportionalen Preiserhöhungen genutzt. Die Bibliotheken haben durch Etaterhöhungen für die Zeitschriften mit Hilfe zusätzlicher Mittel und durch Reduzierung des Kaufs von Monographien geantwortet. Doch inzwischen ist auch für die Verleger erkennbar ein Ende der exorbitanten Preissteigerungen erreicht. Die Verleger versuchen deshalb auf andere Weise zu zusätzlichen Einnahmen zu kommen.

Die derzeitige Fassung der Neuformulierungen und Ergänzungen des Urheberrechts im so genannten 2. Korb schaffen dafür in einer vom Gesetzgeber wohl kaum gewollten Weise Voraussetzungen. Sie müssen unbedingt verändert werden, weil sie verheerende Folgen für die Informationsmöglichkeiten der Wissenschaftler und die Leistungsfähigkeit der Forschung in Deutschland hätten.

2. Kopieren

Jede effiziente wissenschaftliche Arbeit kann ohne die Nutzung von Kopien nicht mehr auskommen. Wünschenswert ist dabei die elektronische Kopie. In Übereinstimmung mit der europäischen Richtlinie zur Informationsgesellschaft erlaubt der deutsche Gesetzgeber die Kopie in jeder Medienform für wissenschaftliche Zwecke. Ein Verbot der Herstellung einer Kopie zum wissenschaftlichen Gebrauch wird aber bei unmittelbarem oder mittelbarem gewerblichen Zweck (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) vorgesehen. Damit werden nicht nur Unternehmen in Deutschland vor schier unlösbaren Problemen bei der Informationsversorgung stehen; auch die Mehrzahl der Wissenschaftler an Universitäten und Forschungseinrichtungen wird massiv beschränkt, wenn sie z. B. gegen Honorar publizieren oder gutachterlich tätig werden. Nach dem Wortlaut müssten sie vor der Herstellung jeglicher Kopie den Rechtsinhaber um Zustimmung ersuchen. Das Absurde ist, dass dies nach der EU-Direktive in keiner Weise erforderlich ist und deshalb in anderen Ländern für Wissenschaft und Wirtschaft günstigere Ausgangsbedingungen bestehen werden.

Die Einschränkung des Kopierens für wissenschaftliche Zwecke bei mittelbarem gewerblichen Zweck muss ersatzlos gestrichen werden.

3. Kopienversand auf Bestellung

Bei der Fülle wissenschaftlicher Neuerscheinungen aus der ganzen Welt ist es weder für einen einzelnen Wissenschaftler noch eine einzelne Bibliothek möglich, alle relevante Literatur zu besitzen oder zu erwerben. Das Ausweichen auf Kopien auf Bestellung ist eine schiere Notwendigkeit jeder wissenschaftlichen Arbeit. In den angelsächsischen Ländern ist die

Kopiermöglichkeit durch Bibliotheken durch fair use Regelungen ohne Urheberrechtsabgaben mit Ergänzung durch kostenpflichtige Einzellizensierung durch Verlage geregelt. In Deutschland wird jede Kopie mit einer Standardabgabe belegt, die über die Verwertungsgesellschaften eingezogen und an die Rechteinhaber verteilt wird. Damit ist in beiden Systemen eine dem Drei-Stufentest entsprechende Ausnahmeregelung gegeben, die auch eine übermäßige Belastung des Einzelnutzers verhindert.

Die vorgesehene Regelung will diese Regelung für eine elektronische Lieferung der Kopie nicht erlauben, wenn Verleger ein elektronisches Angebot einzelner Aufsätze machen. Die deutschen Nutzer müssten dann die vom Verleger festgelegten, in der Regel sehr hohen Gebühren zahlen, wenn sie die besser nutzbare elektronische Version benutzen wollen. Die Servicemöglichkeiten deutscher Bibliotheken für ihre Nutzer werden damit in für diese unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Der Passus ist deshalb ersatzlos zu streichen.

4. Unbekannte Nutzungsarten

Die genannten schädlichen Neuregelungen werden durch die vorgesehene Neufassung des § 31a und des §137 I noch einmal in - wahrscheinlich ungewollter - Weise verstärkt. Die Autoren blieben in der Vergangenheit Eigentümer unbekannter Nutzungsarten. Dies soll in Zukunft entfallen und auch rückwirkend nur dadurch Geltung behalten, dass der Urheber ausdrücklich einer Verwertung der früher unbekannt Rechte widerspricht. Danach kann der Verlag Texte digitalisieren und anbieten. Durch die vorgesehenen Restriktionen des Kopienversandes werden aber die in den Bibliotheken über Jahrzehnte gesammelten Zeitschriftenbestände in ihren Nutzungsmöglichkeiten nachträglich entwertet. Die Neuregelungen durch den Gesetzgeber sind auch in der vorgesehen Form unnötig, weil sich z. B. im forschungsfördernden Projekt Digizeitschriften gezeigt hat, dass sich eine pragmatische Regelung unter Wahrung der Verwertungsrechte des Urhebers bei Einschaltung der Verwertungsgesellschaften erreichen lässt.

Sie könnte deshalb ebenfalls entfallen.

Will man die digitale Zugänglichkeit älterer Materialien aber fördern, ist eine Umformulierung notwendig, um eine kostenträchtige Bevorzugung der Verlage zu verhindern.

In der Begründung des BMJ wird erwähnt, dass eine derart revolutionäre neue Nutzungsart wie die Digitalisierung nicht bald wieder erwartet werden kann. Deshalb besteht auch keine Notwendigkeit, § 31 IV für die Zukunft zu streichen. Anzustreben ist, eine Lösung für Archive im öffentlichen Interesse für die Vergangenheit zu finden. Dies kann durch einen Ausnahmetatbestand, der dem Urheber das Recht des Widerspruchs und ausschließlicher Rechte wahrt, erfolgen. Dieser könnte folgenden Wortlaut haben:

„ Die öffentliche Wiedergabe (alternativ: öffentliche Zugänglichmachung) von Werken in Bibliotheksbeständen (alternativ: Archiven), deren Archivierung im öffentlichen Interesse erfolgt, ist zulässig, soweit es sich um erschienene und veröffentlichte Werke des eigenen Bestandes handelt, keine vertraglichen Regelungen und ausschließlichen Rechte Dritter entgegenstehen und der Urheber sein Widerspruchsrecht nach §137 I nicht ausübt. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

5. Zugänglichkeit der Publikationen aus öffentlich geförderter Lehr- und Forschungstätigkeit

Durch die informationsverknappende Publikations- und Preispolitik einiger Verlage ist die oft beklagte Situation entstanden, dass eine Mehrfachfinanzierung zunächst der Forschung, dann ihrer Publikation (durch die Finanzierung der Zeitschriftenabonnements über die Subskriptionen der Bibliotheken) wegen exorbitant hoher Kosten (die nun zusätzlich auch noch bei der Bereitstellung von Kopien anfallen sollen, vgl. 2) trotzdem nicht zu einer allgemeinen leicht zugänglichen Verbreitung führen. Deshalb wird teilweise eine Anbietungspflicht zur Veröffentlichung an die Hochschule angestrebt. Mindestens wünschenswert ist die Einführung eines einfachen Nutzungsrechtes der

Hochschule zur elektronischen Bereitstellung auf dem Server der Universität. Möglich wäre hier auch, einen zwingenden Satz 3 in § 38 Abs. 1 UrhG zum Schutze des Urhebers vor dem Verwerter¹ und zum Wohle der Allgemeinheit einzufügen, der - einem Vorschlag von Gerd Hansen folgend - lauten könnte:

An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Beitrag nach Ablauf von grundsätzlich sechs Monaten seit Erstveröffentlichung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

6. Eine kostentreibende Verschärfung der Urheberrechtsbestimmungen ist nicht im Interesse insbesondere der mittelständischen Verlage

Die gerade in Deutschland außerordentlich gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mittelständischer Verlage (die an vielen älteren Universitätsstandorten von privilegierten Universitätsdruckern gegründet wurden) mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen wird durch eine kostentreibende Verschärfung der Urheberrechtsregelungen gefährdet. Das zwingt die Wissenschaft, alternative Publikationswege zu überdenken. Die schnelle weltweite Verbreitung im Internet bietet durchaus die Möglichkeit einer kostengünstigen Selbstorganisation des wissenschaftlichen Publizierens durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit ihren Bibliotheken im open access Modell. Diese schon jetzt ergänzend eingesetzten Publikationswege müssten zuungunsten der Verlagstätigkeit ausgebaut werden, wenn der Trend zur Verknappung und Verteuerung der an Verlage gegebenen wissenschaftlichen Literatur sich fortsetzt. Deshalb liegt eine die Interessen aller Beteiligten in ausgewogener Weise berücksichtigende

¹ Zur Schutzbedürftigkeit des Kreativen vor dem Werkverwerter und dem Erfordernis von zwingenden urhebervertragsrechtlichen Schutzbestimmungen vgl. Hilty, ZUM 2003, 983, 994. Hinsichtlich der Vertragsfreiheit könnte man auch von einem Schutz des Urhebers vor sich selber sprechen.

Urheberrechtsgesetzgebung, wie sie durch die hier gemachten Vorschläge erreicht werden könnte, mittel- und langfristig auch im Interesse insbesondere der mittelständischen deutschen Verlage.

